



Republik Österreich
Bezirksgericht für
Handelssachen Wien

9 C 418/11 b - 11

Im Namen der Republik

Das Bezirksgericht für Handelssachen Wien erkennt durch den Richter Mag. Andreas Horvath LL.M. in der Rechtssache der klagenden Parteien 1. [REDACTED] F [REDACTED] [REDACTED], [REDACTED] Wien, [REDACTED], und 2. [REDACTED] G [REDACTED], [REDACTED] Wien, [REDACTED], beide vertreten durch Deinhofer . Petri . Wallner, Rechtsanwälte in Wien, wider die beklagte Partei **H & H Touristik GmbH**, D-76133 Karlsruhe, Kaiserstraße 94a, vertreten durch Dr. Michael Kreuz, Rechtsanwalt in Wien, wegen € 4.072,00 samt Anhang, nach durchgeführter mündlicher Verhandlung zu Recht:

Die beklagte Partei ist schuldig, der erstklagenden und der zweitklagenden Partei zu Handen der Klagevertreter jeweils € 2.036,00 samt 4 % jährliche Zinsen seit 27.1.2011 binnen 14 Tagen zu zahlen und binnen gleicher Frist die mit € 1.413,10 bestimmten Prozesskosten (darin € 185,50 USt und € 302,10 Ba- rauslagen) zu ersetzen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Außer Streit steht, dass die Klägerinnen jeweils über Vermittlung von Donauland bei der Beklagten eine 15-tägige Pauschalreise nach Ägypten vom 27.1.2011 bis 10.2.2011 („Ägypten total“) gebucht und dafür einen Reisepreis von je € 2.036,00 gezahlt haben. Am 27.1.2011 um 9.46 Uhr erklärten die Klägerinnen aufgrund der politischen Unruhen in Ägypten per E-Mail den Rücktritt vom Reisevertrag gegenüber der Beklagten, erklärten sich aber zugleich bereit, eine Umbuchung auf eine andere Destination zu akzeptieren. Dies lehnte die Beklagte ab und rechnete die Reise mit einer Stornogebühr in Höhe von 90 % des Reisepreises ab, was wiederum von den Klägerinnen abgelehnt wird.

Die **Klägerinnen** begehren mit ihrer am 5.5.2011 eingebrachten Klage jeweils den Betrag von € 2.036,00 samt Anhang. Sie bringen im Wesentlichen vor, dass im Rahmen der Pauschalreise ein mehrtägiger Aufenthalt, insbesondere in den Städten Assuan und Kairo vorgesehen gewesen wäre. Die Massenproteste in Ägypten hätten am 25.1.2011 in Kairo begonnen. Medienberichten zufolge sei es zum Einsatz von Wasserwerfern und Tränengas durch die Polizei und Sicherheitskräfte gegen die Demonstranten und zu etwa 500 Festnahmen in Kairo und 350 weiteren Festnahmen im übrigen Land gekommen. Auch in anderen Städten wie etwa Assuan sei es zu Demonstrationen gekommen. Bei Massenprotesten in der ägyptischen Hafenstadt Suez habe die Polizei das Feuer auf Demonstranten eröffnet, wobei zwei Demonstranten getötet worden seien. Die Abreise wäre für 27.1.2011, 18.45 Uhr,

vorgesehen gewesen. Aufgrund der geschilderten politischen Unruhen hätten die Klägerinnen den Rücktritt erklärt. Die Beklagte habe dies mit der Begründung abgelehnt, dass in Deutschland keine offizielle Reisewarnung ausgesprochen worden wäre. Am 26.1.2011 habe jedoch unter anderem bereits der ORF berichtet, dass einige Reiseveranstalter Ausflüge nach Kairo abgesagt hätten. Das ägyptische Museum, das zu den wichtigsten Besuchermagneten der Stadt gehöre und auch auf dem Programm der gebuchten Reise gestanden sei, liege direkt am Tahrir-Platz. Auch das österreichische Außenamt habe am 26.1.2011 von einer erhöhten Sicherheitsgefährdung gesprochen. Am 27.1.2011 habe das auswärtige Amt in Deutschland einen Reisehinweis herausgegeben, nach welchem Reisende Menschenansammlungen und Demonstrationen weiträumig meiden (...) und die örtliche Medienberichterstattung aufmerksam verfolgen sollten. Diese geschilderte politische Unruhelage habe die Klägerinnen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die Parteien hätten zwar bei Abschluss des Vertrages in Punkt 13 der Allgemeinen Reisebedingungen die Anwendung ausschließlich deutschen Rechts vereinbart, im Hinblick auf den Günstigkeitsvergleich gemäß Art. 6 Rom I-Verordnung stelle § 651j BGB den Verbraucher jedoch ungünstiger als dies nach österreichischem Recht über das Institut des Wegfalls der Geschäftsgrundlage der Fall wäre.

Die **Beklagte** bestritt das Klagebegehren dem Grunde und der Höhe nach mit dem Argument, dass ein Vertragsrücktritt, wie von den Klägerinnen vorgenommen, nicht gerechtfertigt wäre. Zusammengefasst brachte die Beklagte vor, dass die deutsche Rechtslage die Klägerinnen als österreichische Konsumentinnen nicht schlechter

stelle. Das deutsche Recht sei so anzuwenden, wie es ein deutsches Gericht anwenden würde. Das deutsche Außenministerium habe keine Reisewarnung ausgesprochen, sondern lediglich einen rechtlich unbeachtlichen „Reisehinweis“ gegeben. Weder sei somit eine deutsche Reisewarnung vorgelegen, noch habe es im Gebiet von Luxor, dem Nildelta oder Hurghada, nennenswerte Unruhen gegeben. Es mag sein, dass das deutsche Außenministerium die Lage weniger vorsichtig als das österreichische beurteilt habe, Unterschiede im tatsächlichen Bereich vermögen den Günstigkeitsvergleich, welcher nur in rechtlicher Hinsicht zu führen sei, jedoch nicht zu beeinflussen. Zum Zeitpunkt der Kündigung der Klägerinnen sei deren Rücktritt vom Reisevertrag somit nicht gerechtfertigt und überdies die Entwicklung der Lage in Ägypten auch nicht vorhersehbar gewesen. Eventualiter brachte die Beklagte noch vor, dass man im Rahmen der durchgeführten Reise den Besuch des Tahrir-Platzes und des dort in der Nähe befindlichen ägyptischen Nationalmuseums auch hätte ausfallen lassen können, womit nur eine geringfügige Beeinträchtigung der Reise verbunden gewesen wäre. Touristen seien im Übrigen im Zuge der Ereignisse in Ägypten jedenfalls nicht zu Schaden gekommen.

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in die vorgelegten Urkunden ./A - ./H.

Nachstehender Sachverhalt steht als erwiesen fest:

Die von den Klägerinnen gebuchte Reise hätte am 27.1.2011 um 18.45 Uhr mit dem Flug von Wien nach Hurghada begonnen. Zwischen 27.1. und 3.2.2011 wäre eine First Class Nilkreuzfahrt Luxor-Assuan-Luxor vorgesehen gewesen, anschließend für zwei Nächte bis 5.2.2011 ein

Aufenthalt in Kairo im „Oasis Pyramides“ oder einem ähnlichen Hotel und danach ein Aufenthalt bis 10.2.2011 (fünf Nächte) in Hurghada. Der Rückflug wäre für 10.2.2011, 14.50 Uhr, von Hurghada nach Wien geplant gewesen (./A und ./B).

Am 26.1.2011, 15.20 Uhr, publizierte das österreichische Außenministerium auf seiner Homepage www.bmeia.gv.at eine Reiseinformation über Ägypten, die auszugsweise wie folgt lautet (./F):

„Für Ägypten ist derzeit von einer erhöhten Sicherheitsgefährdung auszugehen. Am 25./26.1.2011 kam es vor allem im Großraum Kairo und im Nildelta (unter anderem Suez) zu Demonstrationen, bei deren gewaltsamer Auflösung zahlreiche Verletzte und auch drei Todesopfer zu beklagen waren. Die weitere Entwicklung ist unsicher, auch in Zukunft muss mit möglicherweise kurzfristig organisierten Demonstrationen und Ausschreitungen vor allem in Kairo und größeren Provinzstädten gerechnet werden. Da es sowohl bei größeren Menschenansammlungen als auch im Zuge friedlicher Kundgebungen in kürzester Zeit zu Gewalttätigkeiten kommen kann, wird dringend empfohlen, sich nicht in die Nähe solcher Kundgebungen zu begeben. Überdies wird dringend empfohlen, größere Menschenansammlungen generell zu meiden. Auch an touristisch frequentierten Orten sowie in Einkaufszentren können Anschläge nie ganz ausgeschlossen werden. Zu größtmöglicher Vorsicht wird angeraten (...).“.

Ebenfalls am 26.1.2011 erschien auf der Homepage des österreichischen Rundfunks www.orf.at über die Situation in Ägypten nachstehender auszugsweise wiedergegebener Artikel (./D):

„Straßenkämpfe mit Polizei

In Ägypten reißen die Proteste gegen Präsident Hosni Mubarak auch den dritten Tag in Folge nicht ab. In der Nacht auf Donnerstag versammelten sich kleinere Gruppen von Demonstranten in der Hauptstadt Kairo und in Suez. Polizeikräfte versuchten, sie auseinanderzutreiben. In Aufrufen im Internet wurden weitere Demonstrationen nach den Freitagsgebeten angekündigt. Bei den Auseinandersetzungen starben seit Dienstag mindestens drei Demonstranten und ein Polizist. Widersprüchliche Informationen aus dem Umfeld der Sicherheitskräfte gab es zum Tod eines Polizisten und einer Zivilistin am Mittwoch (...). Besonders heikel war die Lage am Mittwoch in der Hafenstadt Suez, wo Demonstranten Feuer am Rathaus und einem Polizeigebäude legten. Nach Angaben aus Sicherheitskreisen wurden 52 Demonstranten und Polizisten verletzt. Das Innenministerium verhängte in der Stadt eine nächtliche Ausgangssperre.

Polizeiposten gestürmt

Der Konflikt war eskaliert, nachdem die Polizei eine große Trauerfeier für die vier Männer verboten hatte, die in der Nacht zuvor getötet worden waren. Wütende Demonstranten stürmten einen Polizeiposten. Die Polizei trieb sie mit Gewalt auseinander. (...)

Touristengebiete nicht betroffen

In Kairo wurden mehrere Journalisten festgenommen. Ihnen wird vorgeworfen, die Massen aufgewiegelt und Chaos in den Straßen erzeugt zu haben. Demonstranten berichteten, sie seien von Polizisten in Zivil angegriffen worden. In den auch bei Touristen beliebten ägyptischen Urlaubsorten am Roten Meer war von den Unruhen bisher nichts zu spüren. Allerdings sagten einige

Reiseveranstalter Ausflüge nach Kairo ab. Das ägyptische Museum, das zu den wichtigsten Besuchermagneten der Stadt gehört, liegt direkt am Tahrir-Platz." (./D).

Zur Beweiswürdigung:

Die getroffenen Feststellungen stützen sich ausschließlich auf die bereits in Klammerzitierten bezeichneten Urkunden. Zu den in den Feststellungen zitierten Reiseinformationen des österreichischen Außenministeriums sowie des ORF vom 26.1.2011 äußerte sich die Beklagte lediglich substanzlos, indem sie zur Echtheit keine Erklärung abgab und die Richtigkeit der Urkunden nur pauschal bestritt. Dem gegenüber sieht das Gericht keine Veranlassung, an der Authentizität sowie auch der inhaltlichen Richtigkeit der genannten Beilagen (./D und ./F) ernsthaft zu zweifeln.

Von der Vernehmung der Klägerinnen konnte aus - sogleich näher erläuterten - rechtlichen Überlegungen Abstand genommen werden.

Rechtlich folgt:

Vorweg ist festzuhalten, dass die von der Beklagten betonte Anwendbarkeit deutschen Rechts auf den vorliegenden Sachverhalt dahingestellt bleiben kann. Das österreichische Recht gibt den Klägerinnen nämlich, wie sogleich darzustellen ist, das Recht auf Rücktritt vom gesamten Vertrag unter vollständiger Rückabwicklung samt Refundierung des gesamten Reisepreises. Eine günstigere Regelung kann die deutsche Rechtslage also nicht enthalten. Der Streit erscheint aus der Sicht des Gerichtes daher akademischer Natur und für den Ausgang des vorliegenden Falles nicht relevant.

Nach österreichischer Rechtslage ist mit dem OGH in der Frage, ob ein Reisender wegen Wegfall der Ge-

schäftsgrundlage vom Reisevertrag zurücktreten darf, immer von einer Ex-ante-Betrachtung auszugehen. Danach ist zu fragen, wie ein durchschnittlicher, also weder ein besonders mutiger, noch ein besonders ängstlicher Reisender, die künftige Entwicklung an dem in Aussicht genommenen Urlaubsziel beurteilt hätte. Unerheblich ist die spätere reale Entwicklung der Ereignisse. Medienberichte und Informationssendungen in Rundfunk und Fernsehen sowie in anerkannten seriösen Zeitungen können grundsätzlich nicht als aus Sensationslust weit übertriebene Berichte abgetan werden, die nicht ernst zu nehmen sind (1 Ob 257/01b). Es kommt immer auf die Umstände des Einzelfalles an, so auch bei der Lösung der Frage, wo die Grenzen zwischen noch zumutbaren und daher nicht zum Rücktritt vom Vertrag wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage berechtigenden und unzumutbaren Risiken, die den Rücktritt vom Vertrag aus diesem Grund legitimieren und zur Rückabwicklung führen, liegt. Insbesondere in der Entscheidung 8 Ob 99/99p des Obersten Gerichtshofes hat das Höchstgericht Grundsätze zur Lösung der Rechtsfrage entwickelt, nach denen wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage der Rücktritt von einem Reisevertrag ohne Zahlung einer Stornogebühr zulässig ist. Die eindeutige Reisewarnung durch das Außenamt muss als stornofreier Rücktrittsgrund gewertet werden (Rs 0111962). Die dargestellte Rechtsprechung entspricht auch der Spruchpraxis des HG Wien (vgl. etwa 50 R 65/08b, 1 R 243/06s, 60 R 32/04t)

Wendet man diese Grundsätze der Rechtsprechung auf den vorliegenden Fall an, so ist davon auszugehen, dass sowohl die Reiseinformation des österreichischen Außenministeriums als auch jene des ORF als seriöse Quellen

anzusehen sind, sodass diese grundsätzlich nicht als aus Sensationslust weit übertriebene Berichte, die nicht ernst zu nehmen sind, abgetan werden dürfen. Aus diesen Berichten, die vom Vortag des geplanten Reiseantrittes der Klägerinnen stammen, geht eindeutig hervor, dass an verschiedenen Plätzen, insbesondere in Ballungszentren, jedoch auch in von Touristen frequentierten Orten, bereits eine konkrete ernstzunehmende Gefahr für Leib und Leben herrschte, die auch bereits zum Tod mehrerer Menschen geführt hatte. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist daher davon auszugehen, dass den Klägerinnen der Antritt der Reise im Hinblick auf die bürgerkriegsartigen Zustände in Ägypten bereits am Vortag des geplanten Reiseantrittes und erst recht am geplanten Reiseantrittstag unzumutbar war. Der Rücktritt vom Vertrag erfolgte unter Berufung auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage zu Recht. Die Leistungen sind zur Gänze stornofrei rückabzuwickeln.

Der Klage ist folglich zur Gänze stattzugeben.

Die **Kostenentscheidung** gründet auf § 41 ZPO.

Einwendungen gegen das Kostenverzeichnis der Klagevertreter wurden nicht erhoben. Die verzeichneten Leistungen entsprechen überdies dem Tarif.

Bezirksgericht für Handelssachen Wien, Abteilung 9
Wien, 22. Dezember 2011
Mag. Andreas Horvath LL.M., Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG